

SPLITTER

AT: VwGH schränkt Prüfbefugnis des Umweltsenats ein

Dem Umweltsenat kommt in Berufungsverfahren nur eine eingeschränkte Prüf- und Entscheidungskompetenz zu, wenn lediglich Parteien mit eingeschränkten subjektiven Rechten, wie zB Nachbarn, Berufung erhoben haben.

AT: AWG-Novelle 2010

Die AWG-Novelle 2010, mit welcher (geringfügig verspätet) die Vorgaben der neuen Abfallrahmenrichtlinie umgesetzt werden, wurde nun mit BGBl I 9/2011 verlautbart.

SK: Gebührenabschaffung?

Regierung plant die Gebühr für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke wieder abzuschaffen.

SK: „Watch your competitor“

In allen mit slowakischen Ministerien und ausgewählten Einrichtungen abgeschlossenen Verträge kann nun unter <http://www.zmluvy.gov.sk> Einsicht genommen werden.

AT: Mehr Elektroschrott

Das EU-Parlament fordert, dass die Mitgliedstaaten bis 2016 mindestens 85 % des von ihnen produzierten Elektroschrotts einsammeln. Ob dies tatsächlich so kommt, hängt vor allem von der Position des Rates ab.

AT KOSTENLOSE ZUTEILUNG VON EMISSIONSZERTIFIKATEN

Beim Klimagipfel in Cancún wurde am 15.12.2010 mit dem Beschluss über die Regelungen für die kostenlose Zuteilung in der 3. Handelsperiode ein neues Zeitalter eingeläutet.

Mit Beschwerden mehrerer Parteien Auf Basis des Art. 10a Emissionshandelsrichtlinie wurde der Entwurf von Regelungen für die 3. Handelsperiode erstellt, welcher die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für dem Emissionshandelsregime unterliegende Anlagen für die Jahre 2013 bis 2020 festlegen soll. Die Entscheidung der Kommission steht im Frühjahr 2011 bevor.

Für Anlagen mit Produkt-Benchmark ist künftig die Zuteilung auf Basis der historischen Auslastung einer Anlage zu ermitteln. Für die übrigen Anlagen wurden Fall-Back-Szenarien entwickelt. Weiters ist den neuen Regelungen ein völlig neuer Kapazitätsbegriff zugrunde gelegt. Im Gegensatz zur aktuell maßgeblichen



genehmigten Anlagenkapazität, wird in Zukunft der Durchschnittswert der zwei höchsten Monatsproduktionen eines bestimmten Zeitraums heranzuziehen sein. Aktuell sorgen zahlreiche Unschärfen im Dokument für erhebliche Unsicherheiten. Es bleibt abzuwarten, ob allfällige Anpassungen hier noch Klarheit bringen.

Eine - verfassungsrechtlich nicht unbedenkliche - Besonderheit hat sich der Gesetzgeber für die Endphase der 2. Handelsperiode einfallen lassen, indem er für die Zuteilung aus der Reserve mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 einen Konsolidierungsfaktor eingeführt hat. Die Norm ermöglicht es für alle Anträge ab 1.1.2011, die im EZG vorgesehene Zuteilung aus der Reserve um maximal die Hälfte zu reduzieren. In welchem Umfang der neue Faktor herangezogen werden kann, wird sich in der Praxis zeigen.

Ihr Ansprechpartner: Mag. Johanna Gaiswinkler, Wien

SK GESETZ ÜBER ALTLASTEN IN BEGUTACHTUNG

In der Slowakei wird seit 20 Jahren über die fehlende rechtliche Regelungen von Altlasten diskutiert. Nun wurde ein Entwurf eines Altlastengesetzes in Begutachtung gesendet. Das Gesetz soll am 1.5.2011 in Kraft treten. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Entwurf – der maßgebliche Auswirkungen auf Developer, Deponiebetreiber, Grundstückseigentümer etc hätte – durchsetzen wird.

Ihr Ansprechpartner:

Mag. Bernhard Hager LL.M., Bratislava

SEMINARE

ÖWAV Seminar „Wasserrecht für die Praxis“ – Vorstellung der WRG-Novelle 2011

Niederhuber/Rader: Das bessere Projekt – Im Widerstreit wasserrechtlicher Interessen: Lösungsmöglichkeiten im Spannungsfeld von Theorie und Praxis

12.4.2011, Wien

Österreichische Abfallwirtschaftstagung 2011 – Wieviel Abfall braucht Österreich?

Niederhuber: Informelle Sammlung und ihre rechtlichen Grundlagen

4., 5. und 6.5.2011, Graz

RO VORSCHLAG EINER VERORDNUNG FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN

Entscheidung der Regierung für die Implementierung von weiteren Regelungen, um das System der erneuerbaren Energien zu fördern und das Ziel der Ökostromproduktion in Rumänien, welches zwischen Rumänien und den EU-Mitgliedsländern sowie mit Drittstaaten vereinbart wurde, zu erreichen.



Entsprechend der Richtlinie 2009/28/EC, welche teilweise unverändert in das Gesetz Nr. 220/2008, veröffentlicht im August 2010, übernommen wurde, wird ein Fördersystem für erneuerbare Energien festgelegt.

Nunmehr liegt ein Verordnungsentwurf vor, durch den Anreize für Investoren und Rechtssicherheit geschaffen werden soll. Die wesentlichen Eckpunkte dabei sind:

- Festlegung eines Rechtsrahmens für Elemente, die bei der Bestimmung der nationalen Ziele für erneuerbare Energien in Rumänien berücksichtigt werden müssen;
- Festlegung von Rahmenbedingungen für die Zusammenschaltung mit den Nicht-EU-Mitgliedsstaaten sowie für die Anforderungen zur Erfüllung der nationalen Ziele;
- Zuzahlungen („Einspeisetarif“) für Solaranlagen nur noch für Dachanlagen mit einer Kapazität bis zu 100 kW.
- Festlegung eines Mechanismus für die Übernahme grüner Zertifikate, die nicht auf dem Binnenmarkt verkauft werden können und Einbeziehung dieser in die Statistik für die Übertragung, die zwischen den EU-Mitgliedstaaten organisiert werden soll.

Gegenwärtig handelt es sich nur um einen Vorschlag für eine Verordnung, welche vom Ministerium für Wirtschaft und Handel genehmigt wurde. Die folgenden Schritte müssen nun eingehalten werden, damit die Verordnung rechtswirksam wird:

- Genehmigung des Präsidenten der ANRE und des Regulierungsausschusses,
- Genehmigung des Leiters der Abteilung für europäische Angelegenheiten,
- Genehmigung des Staatssekretärs und
- Genehmigung des Justizministers.

Ihr Ansprechpartner: Mag. Raluca Marinescu LL.M., Bukarest

AT NOVELLE ZUM GWG IM NATIONALRAT EINGEBRACHT

Am 27.1.2011 hat der Wirtschaftsminister seinen Entwurf eines neuen GWG 2011 vorgelegt. Notwendig ist dies insbesondere deshalb geworden, da das sogenannte dritte Liberalisierungspaket für den Erdgasbinnenmarkt der Europäischen Union, welches aus verschiedenen Verordnungen und Richtlinien aus dem Bereich des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes besteht, bis zum 3.3.2011 von den Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Nachdem vor Weihnachten noch die entsprechenden elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen angepasst worden sind, ist nun die Gaswirtschaft betroffen.

Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Stärkung der Verbraucherrechte (schneller Lieferantenwechsel, Zugang zu Verbrauchsdaten, Recht auf freie Lieferantenwahl, ...);
- Einführung von intelligenten Messsystemen (Smart Meters);
- Weitreichendes Unbundling (Entflechtung von vertikal integrierten Erdgasunternehmen anhand von vier verschiedenen Entflechtungsmodellen);
- Neue Tarifsysteme (obligatorisches Entry/Exit-System bei Erdgasfernleitungen, Verbot entfernungsabhängiger Tarife bei Übertragungsnetzen, Investitionskostenabdeckung, ...);
- Steigerung der Versorgungssicherheit durch Anreize für den Netzausbau (Einführung eines Netzentwicklungsplans zusätzlich zur langfristigen Planung und Anerkennung der Investitionskosten bei der Tarifgestaltung).

Neben zahlreichen Neuerungen (die Anzahl der Paragraphen hat sich nahezu verdoppelt) wird auch die Regulierungsbehörde neu gestaltet: Statt der bisherigen Energie-Control GmbH und der Energie-Controll Kommission soll eine Anstalt öffentlichen Rechts nach dem Muster der österreichischen Finanzmarktaufsicht nunmehr auch für den Erdgasmarkt in Österreich geschaffen werden.

Die für die Errichtung einer Erdgasleitungsanlage maßgeblichen anlagenrechtlichen Bestimmungen sind weitestgehend unverändert (jedoch neu nummeriert) übernommen worden; lediglich für Erdgasleitungsanlagen im Zusammenhang mit dem EG-K unterliegenden Anlagen gibt es eine neue Verfahrenskonzentrationsanordnung. Neu ist hingegen die Möglichkeit der Regulierungsbehörde, beim Kartellgericht eine Bußgeldverhängung bis zu einem Höchstbetrag von 10% des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten Jahresumsatzes zu beantragen, wenn der Netzbetreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen hat.

Die Begutachtungsfrist endete am 23.2.2011. Nun ist der Gesetzgeber am Zug.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Peter Sander LL.M., Wien

SK VERSCHÄRFUNG DES VERGABERECHTS

Herabsetzung der Schwellenwerte und mehr Transparenz sollen Missbrauch bei Vergaben verhindern.

Am 11.2.2011 wurde vom Parlament eine Novelle zum Vergabegesetz angenommen, mit der die Regeln zur Auftragsvergabe durch Herabsetzung der Schwellenwerte und vermehrte Berichts- und Veröffentlichungspflichten erschwert wurden.

Eckpunkte der Novelle sind:

- Herabsetzung Schwellenwerte,
- Erhöhung Transparenz (Veröffentlichungspflichten),
- Ausschlussgrund „ungewöhnlich niedriges Angebot“ entschärft,
- Sofortiger Ausschluss aus formellen Gründen nicht möglich, Auftraggeber muss ermitteln,
- Anwendung des nicht-offenen Vergabeverfahrens eingeschränkt,
- Pflicht zur Durchführung elektronischer Auktionen bei unterschwelligen Vergaben ab 1.1.2012,
- Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeiten von vergaberechtswidrig abgeschlossenen Verträgen bei Gericht,

Die Novelle soll am 1.4.2011 in Kraft treten. Gleichzeitig plant die Regierung, innerhalb eines Jahres ein völlig neues Vergabegesetz zu erarbeiten.

Ihr Ansprechpartner:
Mag. Bernhard Hager LL.M., Bratislava

PERSONALIA

Ing. JUDr. Zuzana Hnátová, LL.M.

Am 7.2.2011 hat Ing. JUDr. Zuzana Hnátová, LL.M. als Rechtsanwältin ihre Tätigkeit bei NH Bratislava begonnen und wird sich neben dem Arbeitsrechts hauptsächlich dem Gesellschafts- und Handelsrecht widmen.

Ihre reiche Erfahrung stammt aus Studien- und Berufsaufenthalten in der Slowakei und in Deutschland. JUDr. Hnátová wechselt aus der Rechtsanwaltskanzlei Schönherr zu NH Bratislava.



Mgr. Peter Zajac

Mit Mgr. Peter Zajac verstärkt ein weiterer Rechtsanwalt das Team von NH Bratislava, der sich um den Bereich des Zivil- und Handelsrechts kümmern wird. Mgr. Zajac war zuletzt bei CMS - Ružička Csekés tätig.



Mag. Elisabeth Meißl

wechselt nach ihrem einjährigen Verwaltungspraktikum beim Land Tirol, welches sie unter anderem in das Umweltreferat der BH Kitzbühel geführt hat, in das Umweltrechtsteam von NH Wien.



AT NEUREGELUNG DES KOSTENERSATZES IM ENTEIGNUNGSVERFAHREN

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 kommt es unter anderem zu einer Änderung im Enteignungsrecht:

Dem Enteignungsgegner soll nunmehr auch dann voller Kostenersatz gebühren, wenn der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird, in allen anderen Fällen sieht das Gesetz eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 % der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber € 500,- und höchstens € 7.500,- vor. Damit wird die 1988 vom VfGH aufgehobene Kostentragungsregel (nur bei „ausgestrittener“ Enteignung wurden die Kosten ersetzt) nunmehr verfassungskonform wieder eingeführt.

Während die damalige Regelung nämlich vorsah, dass sich der Kostenersatzanspruch im Verwaltungsverfahren lediglich auf den „Enteigneten“ bezieht, nicht hingegen auch auf Eigentümer, soweit sie im Enteignungsverfahren durch Abweisung des Enteignungsbegehrens ganz oder teilweise obsiegt haben, erhalten nun alle Enteignungsgegner jedenfalls ihre Anwaltskosten ersetzt.

Ein kleiner Trost für den Enteignungswerber ist da vielleicht die Deckung der Entschädigungszahlung mit € 7.500,-.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Peter Sander LL.M., Wien

NH RECHTSANWÄLTE

AT

**NH NIEDERHUBER
HAGER RECHTSANWÄLTE
GMBH**

Wollzeile 24
A-1010 Wien
Tel: +43 1 513 21 24 - 0
Fax: +43 1 513 21 24 - 30
E-Mail: office@nhwien.eu
www.nhwien.eu

RO

NH DR. MONIKA HIRSCH

Str. Theodor Aman 27B
RO-010779 Bukarest
Rumänien
Tel: +40 728 772482
E-Mail: office@nhbukarest.eu
www.nhbukarest.eu

SK

**NH HAGER - NIEDERHUBER
ADVOKÁTI S.R.O.**

Mickiewiczova 5
SK-811 07 Bratislava
Tel: +421 2 52 63 63 - 13
Fax: +421 2 52 63 63 - 11
E-Mail: office@nhbratislava.eu
www.nhbratislava.eu

CZ

NH BERNHARD HAGER

Pobrezní 394/12
Oasis Florenz
CZ-186 00 Praha 8
Tel: +420 255 706 500
Fax: +420 255 706 550
E-Mail: office@nhpraha.eu
www.nhpraha.eu